

BVGer E-2611/2017 vom 14. Juli 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2611_2017

FR: TAF E-2611/2017 du 14 juillet 2017

IT: TAF E-2611/2017 del 14 luglio 2017

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG) und mit summarischer Urteilsbegründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, der Asylpunkt sowie die verfügte Wegweisung. Der Wegweisungsvollzug ist nicht mehr zu prüfen, nachdem die Vorinstanz die Beschwerdeführerin wegen Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung vorläufig aufgenommen hat.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu

tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 mit Verweisen).

E. 6.1

Die Vorinstanz kommt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen der Beschwerdeführerin würden weder den Anforderungen an das Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 AsylG noch denjenigen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG standhalten. Zur Begründung führt sie aus, in Bezug auf die zeitlichen Angaben der Beschwerdeführerin bestehe eine grosse Verwirrung. Es sei verständlich, dass sie sich nicht mehr an alle Daten genau erinnern könne. Indes handle es sich bei gewissen Ereignissen um zentrale Geschehnisse, bei denen es nicht nachvollziehbar sei, dass sie diese nicht zumindest ungefähr zeitlich einordnen könne. Die Beschwerdeführerin sei bereits im Rahmen der BzP darauf aufmerksam gemacht worden, dass ihre Angaben widersprüchlich seien. Ihr sei es dann aber auch an der Anhörung - trotz der Anfertigung eines Zeitstrahls - nicht gelungen, die Ereignisse in eine nachvollziehbare Chronologie zu bringen. Abgesehen von den zeitlichen Unstimmigkeiten hätten sich auch inhaltliche Widersprüche ergeben. An der BzP habe sie von der Suche nach ihrem älteren Bruder S. gesprochen. Aus der Anhörung gehe jedoch hervor, dass sie die Zweitgeborene sei und der ältere Bruder "A." und nicht "S." sei. An der BzP habe sie zudem gesagt, S. sei Soldat gewesen, in der Anhörung habe sie hingegen ausgeführt, nur A. sei im Militär gewesen. Weiter seien die Umstände bezüglich der Beendigung ihrer Haft unklar geblieben. Anlässlich der BzP habe sie angegeben, sie sei entlassen worden, wohingegen sie an der Anhörung ausgeführt habe, sie sei geflohen. Unbesehen davon, seien auch die Schilderungen bezüglich ihrer Flucht aus der Haft eher dürftig. Unklar sei ferner, wo sie sich aufgehalten habe, als die Mutter inhaftiert worden sei. Darüber hinaus habe sie in der BzP erklärt, die Mutter sei (...) und damit nach ihr ausgereist. An der Anhörung indes habe sie gesagt, die Mutter sei vor ihr ausgereist. Diesbezüglich habe sie sich auch innerhalb der Anhörung widersprochen. Auch betreffend die Zeit in Haft, deren Dauer, die Anzahl der Verhöre und die Anzahl der Häftlinge habe sie sehr widersprüchliche Angaben gemacht. Da sie vier Monate in Haft verbracht und angegeben habe, es sei eine schwere Zeit gewesen, sei es nicht nachvollziehbar, dass sie nicht detailreicher davon habe berichten können. Abgesehen von der mangelnden zeitlichen Einordnung ihres ersten Fluchtversuches, sei auch die Beschreibung der Flucht sehr kurz ausgefallen, obwohl sie aufgefordert worden sei im Detail darüber zu berichten. Schliesslich habe sie auch unterschiedliche Angaben zu ihrem Geburtsort gemacht und einmal C._____ und einmal E._____ genannt.

E. 6.2

Bezüglich der geltend gemachten illegalen Ausreise verwies die Vorinstanz auf den als Referenzurteil publizierten Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts D-7898/2015 vom 30. Januar 2017, wonach nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass sich eritreische Staatsangehörige aufgrund einer illegalen Ausreise mit Sanktionen konfrontiert sehen.

E. 7.1

Die vorinstanzliche Beweiswürdigung ist nicht zu beanstanden. In der angefochtenen Verfügung wird ausführlich dargelegt, aus welchen Gründen die Vorbringen der Beschwerdeführerin widersprüchlich, zeitlich unstimmig, unsubstantiiert, wenig detailreich, simpel, oberflächlich, stereotyp und ohne Realkennzeichen, mithin insgesamt nicht glaubhaft sind. Was in der Beschwerde dagegen vorgebracht wird, lässt keinen anderen Schluss zu. Mit der Vorinstanz ist nochmals festzuhalten, dass sich in den Schilderungen der Beschwerdeführerin zahlreiche wesentliche, ihre Asylvorbringen betreffende Widersprüche finden und ihre Ausführungen zudem äusserst knapp ausgefallen sind. Hervorzuheben ist, dass sich die Beschwerdeführerin auch bei Fragen zu einfachen persönlichen Gegebenheiten, wie ihrem Geburtsort und den Ausführungen über ihre Brüder, in unauflösbare Widersprüche verstrickt hat. Insoweit bestehen erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit ihrer Vorbringen. Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht darf auch bei Anspannung sowie Nervosität und bei einem kulturell anders bedingten Zeitverständnis von einer Asylgesuchstellerin erwartet werden, dass sie die Kernpunkte ihres Asylgesuchs anlässlich verschiedener Befragungen in den wesentlichen Punkten übereinstimmend darzulegen und zeitlich einzuordnen vermag. Dies umso mehr, als sie dabei lediglich über selbst Erlebtes zu berichten hat.

E. 7.2

Weiter vermag die Beschwerdeführerin mit dem blossen Wiederholen des Sachverhalts und dem nicht weiter substantiierten Festhalten daran, ihre Aussagen seien detailgetreu, lebensnah und würden Realkennzeichen enthalten, nicht darzutun, inwiefern die Vorinstanz den Massstab des Glaubhaftmachens nicht richtig angewendet haben soll. Um Wiederholungen zu vermeiden, ist im Weiteren auf die zutreffende Begründung der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zu verweisen. Der Beschwerdeführerin ist es somit nicht gelungen, eine im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus Eritrea bestehende oder drohende, asylrechtlich relevante Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und das Asylgesuch abgewiesen.

E. 8

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2009/50 E. 9). Die Wegweisung wurde zu Recht angeordnet.

E. 9

Der Vollzug der Wegweisung wurde zufolge Unzumutbarkeit zugunsten einer vorläufigen Aufnahme aufgeschoben. Da die Wegweisungsvollzugshindernisse alternativer Natur sind (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 S. 748), besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Überprüfung, aus welchen Gründen die Vorinstanz den Vollzug aufgeschoben hat (Art. 48

Abs. 1 Bst. c VwVG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 26. Mai 2017 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet.
(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.